

4. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Jöhstadt

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Stadt Jöhstadt am 11. Februar 2021 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Jöhstadt beschlossen:

§ 1 – Änderungen

§ 26 Absatz 2 und Absatz 3 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Jöhstadt erhalten folgende neue Fassung:

§ 26 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr, wenn dieses Abwasser von der Stadt bzw. ihrem Beauftragten gemäß § 25 Abs. 1 abgeholt wird 31,64 € je Kubikmeter Abwasser. Zusätzlich werden folgende Kosten erhoben:
- Anfahrtspauschale: 25,23 €
 - Zulage für kleine Anlagen unter 3 m³: 12,50 €
 - Zulage für Schlauchlänge über 20 m: 3,57 €
 - Verwaltungskosten: 10,00 €
 - Havariezuschlag: 29,11 €
- (2) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr, wenn dieses Abwasser von der Stadt bzw. ihrem Beauftragten gemäß § 25 Abs. 1 abgeholt wird 31,64 € je Kubikmeter Abwasser. Zusätzlich werden folgende Kosten erhoben:
- Anfahrtspauschale: 25,23 €
 - Zulage für kleine Anlagen unter 3 m³: 12,50 €
 - Zulage für Schlauchlänge über 20 m: 3,57 €
 - Verwaltungskosten: 10,00 €
 - Havariezuschlag: 29,11 €

§ 2 – In-Kraft-Treten

Diese 4. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Jöhstadt tritt am 01. März 2021 in Kraft.

Jöhstadt, den 12. Februar 2021



Der Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jöhstadt, den 12. Februar 2021



Der Bürgermeister

